

91. Ist der Uferbesitzer an einem Privatflusse, wenn er durch Arbeiten oder Anlagen auf seinem Eigentum bewirkt, daß das Wasser desselben unterirdisch versiegt und so anderen Abjacenten entzogen wird, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Entschädigung verpflichtet?

Art. 644 Code civil; Gesetz vom 28. Februar 1843 §§. 1. 13.

II. Civilsenat. Urth. v. 10. Januar 1881 i. S. Königl. Fiskus (Bekl.)
w. M. (Kl.) Rep. II. 181/80.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Infolge der Anlage des Bahntunnels Cochem-Eller, der in der Nähe des erstbezeichneten Ortes unter dem Mörtscheltbache und eine Strecke neben demselben herläuft, war seit dem Frühjahr 1876 das Wasser dieses Baches etwa 400 Schritte oberhalb der Gerberei des Klägers, welcher dasselbe bisher zufließ, ganz oder doch zum größten Theile unterirdisch verschwunden. Die deshalb von dem Kläger erhobene Wiederherstellungs- bez. Entschädigungsklage ist von den Vorinstanzen

als begründet anerkannt und der gegen das zweite Urteil eingelegte Revisionsrekurs vom Reichsgericht verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erw., daß die vorangeführten Gesetzesbestimmungen dem Uferbesitzer ein Recht auf die Benützung des Wasserlaufes eines Privatflusses verleihen, demselben aber auch im Interesse der unteren Angrenzer desselben die Verpflichtung auferlegen, das Wasser am Ausgange des Ufergrundstückes seinem gewöhnlichen Laufe wieder zu überlassen,

daß dieser Verpflichtung nicht nur der zuwiderhandelt, welcher den Wasserlauf absichtlich zu seinem Vorteil ableitet und verwendet, sondern auch derjenige, der durch seine Arbeiten oder Anlagen auf dem Ufergrundstücke, auch ohne dahin gerichtete Absicht, bewirkt, daß das Wasser unterirdisch abfließt, und so absorbiert wird,

daß das Gesetz von dem Grundsätze ausgeht, daß der Wasserlauf eines Privatflusses von den sämtlichen Grundstücken, welche derselbe berührt, gemeinschaftlich zu benutzen ist (vergl. Art. 615 Code civ.), daß daher der Uferbesitzer, welcher das Wasser desselben den unterhalb liegenden Abjacenten entzieht, sich eines Eingriffes in deren Rechte schuldig macht, den er durch die Berufung auf sein Eigentum und die ihm zustehende freie Benutzung desselben nicht stützen kann.“